

Präsentation „Bauen und Wassergefahren“

Kapitel 6.1

Technischer Hochwasserschutz durch Gemeinden und Verbände

Stand November 2013

Gemeinschaftlicher Hochwasserschutz

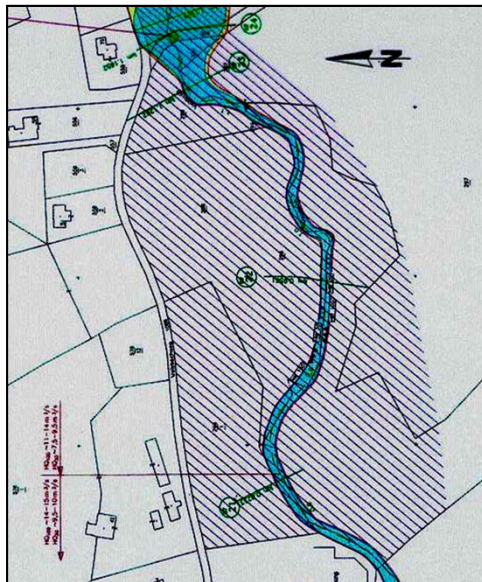
- Vorsorge gegen Hochwasser ist lt. WRG Aufgabe des Grundbesitzers
- Die Errichtung oder Abänderung von Anlagen (auch Schutzanlagen) im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet und von Schutz- und Regulierungswasserbauten ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig, dabei wird insbesondere die Auswirkung auf Dritte geprüft
- im Regelfall werden für die Grundbesitzer tätig:
 - meist die Gemeinde oder
 - eine Wassergenossenschaft (Zusammenschluss von Privaten) oder ein Wasserverband (Zusammenschluss von Gemeinden)

Wasserbautenförderungsgesetz

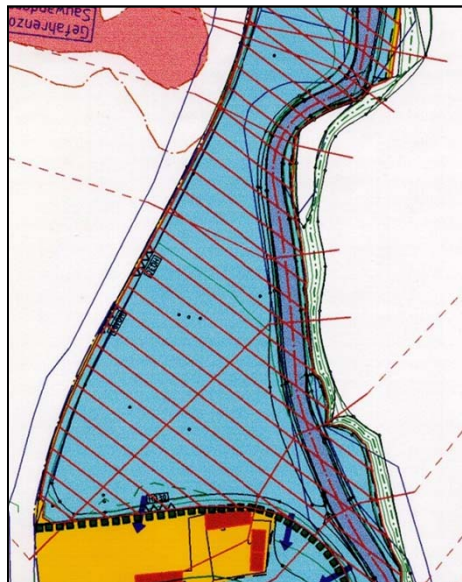
- Förderung der Schutzmaßnahmen durch Land und Bund, wenn diese den Technischen Richtlinien RIWA-T entsprechen

Freihaltung der Überflutungsflächen:

Vorbehaltsflächen

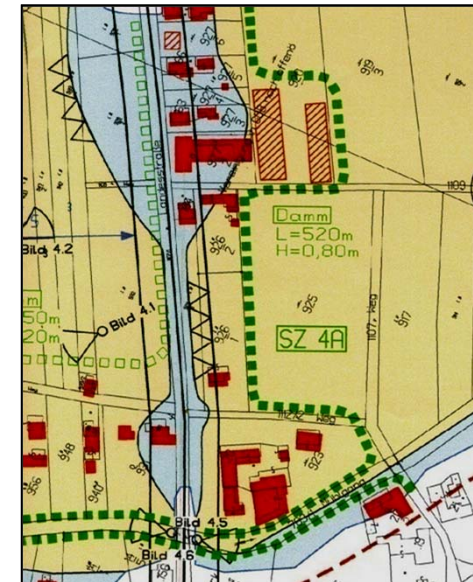


Vorrangflächen



passiver Hochwasserschutz

Schutz von Siedlungen und Objekten:



aktiver Hochwasserschutz

Gemeinschaftlicher Hochwasserschutz

heute nur in geringerem
Ausmaß angewandt:

- Flussregulierungen



historische Fotos :
BWV Burgenland

Gemeinschaftlicher Hochwasserschutz

häufigste Methoden für
den Schutz ganzer
Ortsteile:

- Rückhaltebecken
- Schutzdämme und Schutzmauern
- mobiler Hochwasserschutz



Fotos : Büro Pieler ZT GmbH



Foto: APA